



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
A 9/sch – Drs. 8/2232

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
24.11.2025

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum Entwurf des „Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstsitzsituierung“ (Drucksache 8/2232)

Der Thüringer Landtag beteiligt die RPG Südwestthüringen im Anhörungsverfahren gemäß § 79 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstsitzsituierung (Drucksache 8/2232) mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 28.11.2025.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht der Landesforstanstalt die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energienanlagen in Eigenregie oder im Wege einer Beteiligung. Gemäß dem Gesetzentwurf muss die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung der Regionalplanung durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind. Die Erzeugung von erneuerbaren Energien soll zu den Geschäften der Landesforstanstalt zählen, wobei grundsätzlich die Bewirtschaftung, die Pflege und die Entwicklung des Staatswaldes der Schwerpunkt der Arbeiten bleiben soll.

Die RPG Südwestthüringen bezieht wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Gesetzesänderung zielt im Wesentlichen auf eine Erweiterung der Aufgaben und der Geschäfte sowie der finanziellen Handlungsspielräume der betriebswirtschaftlichen Bereiche der Landesforstanstalt. Auswirkungen auf raumordnerische Belange der Planungsregion Südwestthüringen werden durch die Gesetzesänderung gegenüber der aktuell gültigen Gesetzeslage nicht erwartet. Es wird um Berücksichtigung nachstehender Hinweise gebeten.

Die Staatswaldflächen unter Bewirtschaftung der Landesforstanstalt nehmen in der Planungsregion Südwestthüringen rund 87.000 Hektar ein. Dies entspricht rd. 44 % der (meist in höheren Lagen befindlichen) Waldflächen bzw. 21 % der Fläche der Planungsregion Südwestthüringen.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Dr. Michael Brodführer o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvv.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Grundsätzlich werden die rechtskräftig festgelegten Vorranggebiete Windenergie auf die Flächenziele angerechnet, unabhängig davon, ob der Flächeneigentümer aktiv die Flächen bereitstellt. In Bezug auf diesen Aspekt ist es nicht erforderlich, die Landesforstanstalt entsprechend zu legitimieren. Im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist ausschließlich die planerischen Festlegungen im Regionalplan entscheidend. Gemäß der 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 beträgt das bis zum 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenzwischenziel 1,7 % der Regionsfläche (6.899 ha) und das bis zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächengesamtziel 2,0 % der Regionsfläche (8.432 ha) für die Planungsregion Südwestthüringen. Diese Flächenziele sind durch Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie umzusetzen.

Die Intention der vorliegenden Gesetzesänderung ist es, die Nutzungsabsicht von Waldflächen des Freistaates Thüringen zur Erzeugung regenerativer Energien mit den kommunalen Entwicklungsabsichten in Einklang zu bringen. Die beabsichtigte Regelung in Art. 1 Ziffer 2 b) bb) sollte mit Blick auf die Wirkung gesetzlich bestimmter Fristsetzungen i. Z. m. der Erreichung des Flächenziels gemäß WindBG nicht auf die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG durch den Träger der Regionalplanung beschränkt bleiben. Die Formulierung sollte daher wie folgt geändert werden:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur auf Flächen gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zulässig, die durch den Träger der Regionalplanung ausgewiesen und durch die kommunale Bauleitplanung räumlich konkretisiert wurden oder die ausschließlich durch die kommunale Bauleitplanung zu diesem Zweck dargestellt bzw. festgesetzt wurden.

Angesichts der sich regelmäßig ändernden Gesetzeslage in Bezug auf die Ausweisung von Windenergiegebieten sollten mögliche Handlungsspielräume der Gemeinden nicht eingeschränkt werden. Aufgrund der erheblichen Aufwendungen, die bei der Erstellung von Bauleitplänen entstehen, sollten die Gemeinden bei der planerischen „Inwertsetzung“ von Staatsforstflächen unterstützt werden. Dies gilt ebenso für die spätere Teilhabe an den errichteten Windenergieanlagen bzw. an dem erzeugten Strom.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung möglicherweise sicherungswürdiger Waldbereiche ist der Begriff „wertvoller Wald“ (siehe Gesetzesbegründung B. zu Art. 1 zu Buchstabe b) sachlich zu unbestimmt und damit für den Anwender nicht interpretierbar. Forstliche und waldbauliche Belange werden abwägend bei der Ausweisung von Windenergiegebieten eingestellt. Ob und inwieweit dabei „wertvoller Wald“ geschont werden kann, hängt vom Einzelfall ab und ist nicht pauschal festzulegen. Entsprechend des planungsmethodischen Konzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie werden unterschiedliche Waldbereiche mit hoher freiraumfunktionaler Bedeutung als Freihaltezonen bzw. als Belange mit einem hohen Gewicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Vorranggebiete werden aufgrund des regionalplanerischen Planungsmaßstabs im Einzelfall Waldbereiche erfasst, die einen hohen freiraumfunktionalen Wert aufweisen. Diesen Bereichen kann ggf. bei der projektkonkreten Standortfindung bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung des forstlichen/waldbaulichen Zustandes von Kalamitätsflächen.

Dr. Brodführer
Präsident
Landrat